

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 20. Jänner 1995

27. Stück

-
70. Verordnung: Festsetzung eines Höchstzinssatzes für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung
71. Verordnung: Festsetzung von Endterminen für Schadenserhebungen als Grundlage für eine finanzielle Hilfe des Bundes aus Anlaß der Nuklearkatastrophe in Tschernobyl an die Geschädigten in der Milchwirtschaft
72. Verordnung: Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung
73. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Verpflichtungszeiträume von Zeitsoldaten
74. Verordnung: Bildhauer-Meisterprüfungsordnung
-

70. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung festgesetzt wird

Auf Grund des § 85 Abs. 1 und 2 Z 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 652/1994, wird verordnet:

§ 1. Der Zinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung muß nach dem Grundsatz der Vorsicht festgelegt werden. Dies bedeutet insbesondere, daß es nicht in jedem Fall zulässig ist, den höchsten nach dieser Verordnung zulässigen Zinssatz anzusetzen.

§ 2. (1) Der Zinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen darf für Lebensversicherungsverträge, die auf Schilling lauten, höchstens 4 vH betragen.

(2) Der Zinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen darf für Lebensversicherungsverträge, die auf ausländische Währung lauten, höchstens 60 vH des durchschnittlichen Zinssatzes der letzten zehn Jahre der Anleihen des Staates der betreffenden Währung betragen. Für Lebensversicherungsverträge, die auf ECU lauten, ist der Zinssatz der auf ECU lautenden Anleihen der Organe der Europäischen Union maßgeblich.

§ 3. Die Versicherungsunternehmen haben eine Rückstellung für die gegenüber dem Versicherten bestehenden Zinsverpflichtungen zu bilden, soweit die derzeitigen oder zu erwartenden Erträge aus der Finanzgebarung nicht zur Deckung dieser Verpflichtungen ausreichen.

§ 4. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung unterliegt dem Grundsatz der Stetigkeit und muß die Beteiligung der Versicherungsnehmer und der Versicherten am Überschuß in angemessener Weise über die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrages berücksichtigen.

§ 5. (1) § 2 gilt nicht für

1. Verträge der fondsgebundenen Lebensversicherung, ausgenommen Rückstellungen, die die Sterblichkeit, die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb oder andere Risiken betreffen,
2. Verträge gegen Einmalprämie mit einer Laufzeit von höchstens acht Jahren und
3. Verträge ohne Gewinnbeteiligung.

(2) Der verwendete Zinssatz muß in den Fällen des Abs. 1 um einen angemessenen Wert niedriger sein als die durchschnittliche Nettorendite der Kapitalanlagen in der Lebensversicherung.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1994 in Kraft.

Lacina

71. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festsetzung von Endterminen für Schadenserhebungen als Grundlage für eine finanzielle Hilfe des Bundes aus Anlaß der Nuklearkatastrophe in Tschernobyl an die Geschädigten in der Milchwirtschaft

Auf Grund des § 38 a des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1986 wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. Dezember 1987, BGBl. Nr. 625, betreffend eine finanzielle Hilfe des Bundes aus Anlaß der Nuklearkatastrophe in Tschernobyl an die Geschädigten in der Milchwirtschaft, sofern es sich um Kuhmilch aus inländischer Produktion handelt, ist auch bei Schäden oder Vermögensnachteilen im Sinne der genannten Verordnung, die im Zeitraum vom 25. März 1988 bis 31. Dezember 1990 eingetreten sind, unter der Voraussetzung anzuwenden, daß die Kontamination nachweislich auf den Reaktorunfall in Tschernobyl zurückzuführen ist.

§ 2. Für Schäden oder Vermögensnachteile, die durch Kosten für die Lagerung von Milch- und Molkepulver und durch Kosten von Maßnahmen zur Entsorgung dieser Produkte entstanden sind, wird der Endtermin für die Schadenserhebungen gemäß der im § 1 angeführten Verordnung mit 30. Juni 1995 festgelegt.

Lacina

72. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Absatz von gefrorenem Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zum Zwecke der Verarbeitung in der Gemeinschaft (Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung)

Auf Grund der §§ 100 und 108 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 210/1985, in der Fassung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Abgabe von gefrorenem Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zum Zwecke der Verarbeitung in der Gemeinschaft.

Zuständigkeit

§ 2. Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungs- und Interventionsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA).

Verarbeitung des von der AMA abgegebenen Rindfleisches

§ 3. (1) Das Rindfleisch ist unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder einen anderen von der AMA zugelassenen Raum zu verbringen und dort bis zur Verarbeitung zu lagern.

(2) Soweit die in § 1 genannten Rechtsakte nicht eine Verarbeitung des Rindfleisches durch den Käufer vorschreiben, kann er es zum Zwecke der Verarbeitung unmittelbar an Verarbeitungsbetriebe weitergeben; dabei darf eine Mindestmenge von vier Tonnen je Verarbeitungsbetrieb nicht unterschritten werden.

Meldepflichten

§ 4. (1) Der Käufer hat jede Weitergabe des Rindfleisches unter Angabe des Namens und der Anschrift des Verarbeitungsbetriebes, der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben jeden Wechsel des Lagerortes des Rindfleisches der AMA unverzüglich schriftlich zu melden.

(2) Der Verarbeitungsbetrieb hat ferner der AMA die erfolgte Verarbeitung zu den Erzeugnissen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschrieben sind, schriftlich unter Angabe der Art und der Menge des Verarbeitungserzeugnisses zu melden.

(3) In den Meldungen nach Absatz 1 und 2 sind jeweils die Nummern der Verkaufsrechnung und des Abholscheines der AMA und die weitergegebene oder verarbeitete Rindfleischmenge anzugeben.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 5. (1) Der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben ordnungsgemäß Bücher und gesonderte Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Rindfleisch zu führen.

(2) Der Verarbeitungsbetrieb ist ferner verpflichtet, gesonderte Aufzeichnungen über die hergestellte Art und Mengen des Verarbeitungserzeugnisses und die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Mengen an Rindfleisch zu führen sowie auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen.

(3) Der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben die in Absatz 1 und 2 genannten Bücher und Aufzeichnungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 6. (1) Der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der AMA sowie den Organen der EU, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen des Käufers und des Verarbeitungsbetriebs, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Käufers oder des Verarbeitungsbetriebs anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Käufer oder dem Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(6) Hat der Käufer oder der Verarbeitungsbetrieb Dritte eingeschaltet, gelten Abs. 1 bis 5 auch gegenüber den Dritten.

Verpflichtete Personen

§ 7. Die Verpflichtungen, die dem Käufer und dem Verarbeitungsbetrieb gegenüber den Prüforganen obliegen, sind von den im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführern, bei nicht im Handelsregister eingetragenen Betrieben vom Betriebsinhaber selbst zu erfüllen. Diese können hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte bestellen. Die Bestellung ist der AMA schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

Verarbeitungsbescheinigung

§ 8. Nach erfolgter Verarbeitung wird dem Verarbeitungsbetrieb von der AMA eine Verarbeitungsbescheinigung erteilt.

Verarbeitung von Rindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten

§ 9. Rindfleisch, das von Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten abgegeben und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist, um hier verarbeitet zu werden, wird auf Antrag des Käufers oder des Verarbeitungsbetriebs unter Überwachung der AMA gestellt. Das Rindfleisch, auf das sich der Antrag bezieht, ist unter Vorlage des im Abgangsmitgliedstaat erteilten Kontroll exemplars anzumelden. Im übrigen finden die §§ 3 bis 8 dieser Verordnung Anwendung.

Molterer

73. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Verordnung über die Verpflichtungszeiträume von Zeitsoldaten aufgehoben wird

Auf Grund des § 32 und des § 69 Abs. 19 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Verpflichtungszeiträume von Zeitsoldaten, BGBl. Nr. 590/1988, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1995 in Kraft.

Fasslabend

74. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Bildhauer (Bildhauer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Bildhauer (§ 94 Z 94 GewO 1994) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Maßstabgerechtes Übertragen und
2. Behauen und Bearbeiten.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 21 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 4 und einer mündlichen Prüfung gemäß § 5.

Schriftliche Prüfung

§ 4. Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 6) und Fachzeichnen (§ 7) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in eineinhalb Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen in vier Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach zwei Stunden und im Gegenstand Fachzeichnen nach fünf Stunden zu beenden.

Mündliche Prüfung

§ 5. Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 45 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächen- und Inhaltsberechnungen,
2. Gewichtsberechnungen und

3. Erstellung eines Kostenvoranschlages für ein Original (einschließlich Schätzung der Arbeitszeit und Ermittlung des Materialbedarfes unter Berücksichtigung der Verpackungs-, Transport- und Montagekosten).

Fachzeichnen

§ 7. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat zu umfassen:

1. die Anfertigung einer Entwurfskizze und
2. die Anfertigung einer Fertigungs- oder Werkzeichnung in natürlicher Größe nach einer vorgegebenen Entwurfskizze.

Fachkunde

§ 8. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde:
 - a) Arten und Eigenschaften der Werkstoffe (Holz, Stein, Elfenbein, Alabaster, Metalle und Kunststoffe),
 - b) Arten der Hilfsstoffe (wie Leim, Kleber, Poliermittel, Oberflächenbehandlungsmaterialien, Kitte, Fassung und Vergoldung, Imprägnierungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel und Modellermassen und Verbindungsmaterialien für Stein),
2. Arbeitskunde:
 - a) Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe,
 - b) Lagerung und Trocknung von Holz,
 - c) Proportionslehre und Anatomie,
 - d) Vergrößern und Verkleinern,
 - e) Punktieren,
 - f) Oberflächenbehandlung, Fassen und Vergolden,
 - g) Modellieren, Abformen und Gießen,
 - h) Steinreinigung und Steinfestigung,
 - i) Hydrophobierung,
 - j) Bearbeitung und Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe einschließlich Unfallverhütung,
 - k) Holz- und Steinverbindungen und
 - l) Holzverleimungen,
3. Werkstattkunde:
 - a) Einrichtung einer Bildhauerei und
 - b) einschlägige Sicherheitsbestimmungen und
4. Stilkunde, Heraldik und Schriften.

§ 9. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1994 die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1989, zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Bildhauer beziehen, außer Kraft.

Schüssel